

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

45. Jahrgang

Wittmund, den 31. Januar 2024

Nr. 2

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland .....	3
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG); Standort der Anlage (B1): Gemarkung Blomberg .....	4

#### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung der Gemeinde Holtgast: Widmung der Gemeindestraße „Dick Flint“, „An d' Park“ und „Oll Schoolpad“ .....	4
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Friedeburg .....	4
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Friedeburg (Hebesatzsatzung) .....	5
Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2023 .....	5
Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog .....	5
Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung) der Inselgemeinde Langeoog .....	7
Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Hafenzweckverband Harlesiel) einschließlich Hinweis auf die Auslegung der einzelnen Jahresabschlüsse und der Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 ....	7
Ortsübliche Bekanntmachung der Open Grid Europe GmbH (OGE): Ankündigung von Voruntersuchungen für den Nordsee-Ruhr-Link .....	7

### I. Bekanntmachungen des Landkreises

Der Kreiswahlleiter 26409 Wittmund, Am Markt 9  
des Landkreises Wittmund  
für die Europawahl

#### Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union<sup>1</sup> eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag**. **Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem **19. Mai 2024** (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

<sup>1</sup> Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Für Ihre Teilnahme als **Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Wittmund, 05. Januar 2024

**Cassens**  
Kreiswahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 20.12.2023 (Az.: 60.1-483-23) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Typ ENERCON E-138 EP3 E3 im Windpark Blomberg zugunsten der Windpark Norderland Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH, Im Gewerbegebiet 5, 26556 Westerholt, öffentlich bekannt gemacht:

#### **I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):**

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BIm-SchV) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138/EP3 E3 TES mit einer Nabenhöhe von 131 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von 4.260 kW (WEA B1).

#### **Standort der Anlage (B1): Gemarkung Blomberg,**

**Flur 13, Flurstück 7/13 (ETRS89: RW: 402.317; HW: 5.935.289)**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

#### **II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:**

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) und Hinweisen unter anderem im Bereich des Bauordnungsrechts, des Arbeits- und Immissionsschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes, des Naturschutzes, des Straßen- und Luftverkehrs versehen.

#### **III. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, erhoben werden.

#### **IV. Auslegung:**

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 15.02.2024 eingesehen werden:

1. Beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 014, während der Dienststunden
2. Über die Internetseite des Landkreises Wittmund unter <https://www.landkreis-wittmund.de> (Service-Aktuelles/Aktuelles/Bekanntmachungen)

#### **V. Hinweis**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Wittmund, 19.01.2024

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat

## **II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

### **Widmung der Gemeindestraße „Dick Flint“, „An d' Park“ und „Oll Schoolpad“**

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat mit Beschluss vom 20.12.2023 beschlossen, den östlichen Teilabschnitt (52 m) der Straße „Dick Flint“, die Straße „An d' Park“ und die Straße „Oll Schoolpad“, gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Straße „Dick Flint“ ist bereits seit dem 30.12.1983 gewidmet und im Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Holtgast unter Straßen-Nr. 35 geführt.

Die bestehende Widmungskarte wird aktualisiert.

Die Straße „An d' Park“ wird ins Straßenbestandsverzeichnis unter der Straßen-Nr. 75 aufgenommen.

Die Straße „Schoolpad“ ist ebenfalls seit dem 30.12.1983 gewidmet und im Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Holtgast unter Straßen-Nr. 54 geführt.

Die Straße wurde 2015 durch das Baugebiet „Oll Schoolpad“ überbaut, die bestehende Widmung wird aktualisiert.

Für die drei Straßen wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h festgesetzt.

Ein Lageplan mit dem genauen Straßenverlauf liegt während der Öffnungszeiten im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 5, Am Markt 20, 26427 Esens, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Holtgast.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Holtgast, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, zu richten.

Holtgast, 24.01.2024

**Gemeinde Holtgast**  
Der Bürgermeister  
gez. Frerichs

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Friedeburg**

*Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgende Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Friedeburg beschlossen:*

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- Euro.

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Friedeburg, den 27.09.2023

**Gemeinde Friedeburg**  
Der Bürgermeister  
Goetz

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Friedeburg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 30.01.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Friedeburg wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |                                                                   |           |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                         | 380 v. H. |

#### 2. Für die Gewerbesteuer

380 v. H.

### § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2024.

### § 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Friedeburg, den 30.01.2024

**Gemeinde Friedeburg**  
Der Bürgermeister  
H. Goetz

## Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in der Sitzung am 23.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- |                                          |                |
|------------------------------------------|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf         | 6.393.700 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf    | 6.297.100 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf    | 15.000 Euro    |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 400 Euro       |

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- |                                                             |                |
|-------------------------------------------------------------|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 6.265.200 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 6.066.200 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 5.300 Euro     |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 1.661.500 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 400.000 Euro   |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 151.700 Euro   |

festgesetzt.

**Nachrichtlich: Gesamtbetrag**

- |                                       |                 |
|---------------------------------------|-----------------|
| der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 6.670.500 Euro  |
| der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 12.518.760 Euro |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000 Euro für das Jahr 2023 festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |                                                                         |           |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 380 v. H. |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------|

- |                                         |           |
|-----------------------------------------|-----------|
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 600 v. H. |
|-----------------------------------------|-----------|

#### 2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Spiekeroog, 23.11.2023

**Kösters**  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs.2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 15.01.2024 unter dem Aktenzeichen 10.3/02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 Satz 3 NkomVG in der Zeit vom 01.02.2024 bis 09.02.2024 im Rathaus, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spiekeroog, den 22.01.2024

**Gemeinde Spiekeroog**  
Der Bürgermeister



## Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Sitz

Die Gemeinde Spiekeroog führt den Namen „Gemeinde Spiekeroog“ und ist kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Wittmund.

### § 2

#### Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Spiekeroog zeigt: „In Blau über silbernen natürlichen Wellen ein linksgewendetes zweimastiges goldenes Schiff mit silbernen Segeln.“
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Spiekeroog – Landkreis Wittmund“.
- (3) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Gemeinde zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Spiekeroog zulässig.

### § 3

#### Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt,

- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt

#### § 4

##### **Sitzungen des Verwaltungsausschusses**

Jedes Ratsmitglied ist gemäß § 78 Abs. 2 S. 2 NKomVG berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

#### § 5

##### **Geschäftsordnung**

Das Verfahren der Vertretung wird durch die vom Rat beschlossene Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse.

#### § 6

##### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Spiekeroog gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Spiekeroog vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung der Anregungen und Beschwerden kann ausgesetzt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Spiekeroog zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung mit entsprechender Begründung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

#### § 7

##### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Spiekeroog nach § 11 NKomVG werden, soweit durch Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse [www.landkreis-wittmund.de/amsblatt](http://www.landkreis-wittmund.de/amsblatt) im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Sie werden zusätzlich für die Dauer ihrer Geltung auf der Internetseite [www.gemeinde-spiekeroog.de](http://www.gemeinde-spiekeroog.de) bereitgestellt. Soweit darüber hinaus ein Aushang im Aushangkasten des Rathauses stattfindet, ist dieser lediglich nachrichtlich.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzverkündung). In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Die Verkündung ist mit dem ersten Tag der Auslegung bewirkt.
- (3) Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB erfolgen durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses. Ihr Inhalt wird zusätzlich auf der Internetseite [www.gemeinde-spiekeroog.de](http://www.gemeinde-spiekeroog.de) eingestellt.

#### § 8

##### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Die Entscheidung, ob dies in öffentlichen Sitzungen des Rates, in Pressemitteilungen oder in einem gemeindlichen Mitteilungsblatt erfolgt, obliegt ihr bzw. ihm.

#### § 9

##### **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen (§ 64 Abs. 2 S. 2 NKomVG). Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner bzw. ihrer Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde Spiekeroog, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

#### § 10

##### **Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, ausgenommen die oder der Vorsitzende des Rates, können an Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung zugelassen wurde, weil ein wichtiger Grund die Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert oder wesentlich erschwert. Die Zulassung kann auch für nichtöffentliche Sitzungen oder den nichtöffentlichen Teil einer Sitzung ausgesprochen werden.
- (2) Die Zulassung zur Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik nach Absatz 1 ist 5 Tage vor Ablauf der Ladungsfrist zu beantragen. In begründeten Notfällen kann die Zulassung auch bis zu 3 Tage vor der Sitzung beantragt werden.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Absatz 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Absatz 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (5) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Ratsfrauen oder Ratsherren durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Die zugeschalteten Ratsmitglieder stimmen nach namentlichem Aufruf durch die oder den Vorsitzenden ab.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der weiteren Ausschüsse entsprechend.

#### § 11

##### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog vom 25.11.2016 außer Kraft.  
Spiekeroog, 22.01.2024

(L. S.)

**Gemeinde Spiekeroog**  
Patrick Kösters  
Bürgermeister

## **Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog am 03.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Änderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 17.12.1015 in der Fassung vom 10.11.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,74 EUR/m<sup>3</sup>.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Langeoog, den 03.01.2024

**Die Bürgermeisterin**  
Heike Horn

## **Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Hafenzweckverband Harlesiel) einschließlich Hinweis auf die Auslegung der einzelnen Jahresabschlüsse und der Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2021**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel hat in seiner Sitzung am 07. November 2022 gemäß § 13 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 7 Ziff.6 der Verbandsordnung den Jahresabschluss – die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung und den erforderlichen Anlagen – für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 beschlossen.

Die einzelnen Jahresabschlüsse des Hafenzweckverbandes Harlesiel wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund geprüft. Die jeweiligen Prüfberichte lagen der Verbandsversammlung in Original vor.

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 in einer Abstimmung Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 werden hiermit gemäß § 16 Abs.2 NKomZG i.V. mit § 129 Abs.2 NKomVG sowie § 16 der Verbandsordnung öffentlich bekannt gegeben.

Die Jahresabschlüsse mit Anlagen und den Schlussberichten des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund liegen vom 05. Februar bis zum 16. Februar 2024 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstr. 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 08. Januar 2024

**Ralf Abels**  
Verbandsgeschäftsführer



Open Grid Europe GmbH  
Kallenbergstraße 5  
D-45141 Essen  
www.oge.net

Essen, 19.01.2024

## **Ortsübliche Bekanntmachung: Ankündigung von Voruntersuchungen für den Nordsee-Ruhr-Link**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir, die Open Grid Europe GmbH (OGE) aus Essen, planen, unser überregionales Ferngastransportsystem durch den Bau der Wasserstoff-Leitung „**Nordsee-Ruhr-Link**“ (NRL) von Wilhelmshaven nach Wietzenhausen zu erweitern.

Die Leitung wird einen Durchmesser von 1200 bzw. 1400 mm haben.

Der Nordsee-Ruhr-Link ist ein Bestandteil unseres **H<sub>2</sub>ercules** Projektes. Die Leitungen aus dem H<sub>2</sub>ercules Projekt sind im **Wasserstoff-Kernnetz**, das die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber entworfen haben, bereits integriert.

Als Ankerstruktur zentraler Fernleitungen bindet das Wasserstoff-Kernnetz deutschlandweit zentrale Wasserstoff-Standorte, z. B. große **Industriezentren, Elektrolyseanlagen, Speicher, Kraftwerke und Importkorridore** an und ist Ausgangspunkt für einen flächendeckenden Netzausbau.

Um die Planungen zu präzisieren und die Erstellung der Unterlagen für das sich anschließende Genehmigungsverfahren gem. § 431 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) fortzuführen, müssen verschiedene **Vorarbeiten** (bspw. Kartierungen, geotechnische Untersuchungen, Vermessungsarbeiten) durchgeführt werden, die im Folgenden detailliert beschrieben werden. Der im Rahmen der Vorarbeiten untersuchte Bereich ist der sogenannte Planungsraum. Er ist deutlich größer als die Flächen, die von der Trasse selbst oder von den Bauarbeiten berührt werden. Die hier beschriebenen Maßnahmen können grundsätzlich im möglichen Trassenkorridor, im Bereich von potenziellen Trassierungsvarianten sowie im potenziellen naturschutzfachlichen Einwirkungsbereich des Vorhabens stattfinden. Das bedeutet, dass auch Bereiche untersucht werden, die vom Bau und späteren Betrieb der Pipeline möglicherweise nicht oder nicht direkt berührt werden. Im Zusammenhang mit den Vorarbeiten kann ein **Betretan von Privatgrundstücken** notwendig sein.

Die notwendigen Vorarbeiten werden durch beauftragte Unternehmen vorgenommen, die Maßnahmen dieser Art regelmäßig und sorgfältig durchführen. Die Unternehmen sind ausdrücklich angewiesen, bei erforderlichen Betretungen der Grundstücke äußerst achtsam vorzugehen.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der erforderlichen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens notwendige Untersuchungen zu dulden. OGE setzt bei der Durchführung dieser notwendigen Arbeiten ausdrücklich auf Kooperation und arbeitet mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten wie Pächtern zusammen. Sollte es im Rahmen der Untersuchungen wider Erwarten zu Schädigungen kommen, werden diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ersetzt.

**Mit den Vorarbeiten wird nicht über den Bau der geplanten Wasserstoffleitung entschieden.**

**Alle Vorarbeiten sind im folgenden Zeitraum geplant:  
ab Februar 2024**

Eine detaillierte Beschreibung der geplanten Vorarbeiten ist nachfolgend aufgeführt:

### **Vermessungsarbeiten**

Grundlage für die Erstellung von Plänen und Karten sind Vermessungsdaten. Ein großer Teil der Vermessung erfolgt aus der Luft, z. B. mit Flugzeugen oder Hubschraubern. Erhobene Daten werden durch Kontrollmessungen auf dem Boden überprüft.

Die Vermesser vor Ort sind Experten und gehen immer mit größter Sorgfalt und Präzision vor, um einen möglichst reibungslosen Ablauf der Arbeiten zu gewährleisten. Eingriffe in den Boden sind nicht erforderlich. In manchen Fällen müssen die Vermessungsteams Privatgrundstücke betreten.

## Naturschutzfachliche Kartierungen

Fachleute für Naturschutz, Forst- und Landwirtschaft sind vom ersten Moment an in die Planung einer neuen Trasse eingebunden. Mit der naturschutzfachlichen Kartierung – also die Bestandserhebung der im Planungsraum vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt – werden alle umweltfachlichen Schutzgüter ermittelt und verifiziert. Die Durchführung von Kartierarbeiten stellt damit die Basis für die Festlegung einer möglichst umweltverträglichen Trasse dar und reduziert spätere Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauausführung.

## Boden- und Baugrunduntersuchungen

Die Errichtung von Infrastrukturvorhaben erfordert Boden- und Baugrunduntersuchungen, um Maßnahmen sach- und fachgerecht gemäß gesetzlichen Vorgaben zu planen und durchzuführen. Vor Ort geht es darum, die vorhandenen Bodenhorizonte und deren bodenkundlichen und geotechnischen Eigenschaften zu erfassen. Die Baugrunduntersuchungen dienen der standortspezifischen technischen Auslegung von Bauwerken und Abläufen. Im Rahmen der Untersuchungen können folgende Verfahren angewandt werden:

### – Kleinrammbohrungen

Aufschlussverfahren zur Feststellung der Schichtenfolge und des Wassergehalts im Untergrund sowie der Gewinnung von Bodenproben. Die Kleinrammbohrungen haben einen Durchmesser von ca. 4-8 cm und werden nach der Beprobung wieder verfüllt.

### – Rammsondierungen

Rammsondierungen lassen Rückschlüsse auf die Lagerungsdichte des Bodens zu. Sie haben einen Spitzendurchmesser von ca. 4-5 cm. Eine Bodenentnahme findet nicht statt. Der Platzbedarf am Ansatzpunkt der jeweiligen Sondierung beträgt ca. 2 m<sup>2</sup>.

Die Kleinrammbohrungen und die Rammsondierungen werden in der Regel in geringem Abstand zueinander und meist sogar unmittelbar nebeneinander durchgeführt, so dass der gesamte Flächenbedarf für diese Vorarbeiten gering ist und sich auf einen kleinen Umkreis um den Ansatzpunkt beschränkt.

An einzelnen aufwendigen Kreuzungsstellen (bspw. an Autobahnen, Bahnlinien, Kanälen) werden zudem **Kernbohrungen** durchgeführt, die wichtige Erkenntnisse für die konstruktive Ausführungsplanung der Kreuzungsbauwerke liefern. Der Maximaldurchmesser der Kernbohrungen beträgt 22 cm bei einem Platzbedarf des Bohrergeräts von 30 m<sup>2</sup>. Um mögliche Flurschäden zu vermeiden, werden die Baustraßen bei Bedarf mit Stahlplatten oder Aluminiumpaneelen befestigt. Auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sind im Bereich der geplanten Bohransatzpunkte punktuelle **Sondierungen** durchzuführen. Hierfür ist ein Schneckenbohrgerät erforderlich, dessen Einsatz mit der oben beschriebenen Kernbohrung vergleichbar ist.

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes werden im Rahmen der Vorarbeiten auch **bodenkundliche Voruntersuchungen** durchgeführt. Hierbei wird zur Entnahme von Bodenproben eine Sonde mit einem Durchmesser von 3 cm von Hand mit einem Schonhammer eingeschlagen.

Sollten durch die Vorarbeiten im Einzelfall Flurschäden entstehen, werden diese protokolliert, so dass eine Regulierung durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen von OGE zeitnah erfolgen kann.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an uns.  
Sie erreichen uns telefonisch unter **0201 3642-12599**  
oder per E-Mail an **dialog-nrl@oge.net**.

Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Team OGE



Karte: Geplanter Trassenverlauf Nordsee-Ruhr-Link (NRL)